Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 36 (1920)

Heft: 32

Artikel: Neuerungen auf dem Gebiete des schweizerischen

Submissionswesens

Autor: Odinga, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581189

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine folgende Wohnungsbau-Finanzierungsaktion nicht ein Prämienanleihen ausgegeben werden follte.

Sand in Sand mit der vorgeschlagenen Kapitalbeschaffung find auf dem Wege der kantonalen Gefetgebung die Gemeinden zu ermächtigen, sich die Mittel für die Amortifation der von ihnen der Pfandbrief-Ausgabestelle zugeführten niedrig verzinslichen Darlehen bezw. für die Amortisation der Zinssubvention an die Bauwilligen auf dem Wege einer Mietausgleichsteuer zu be-

Der Vorsigende Nationalrat Dr. Klöti, verdankte die beiden Referate aufs beste und teilte der Versamm= lung mit, daß der "Berband" zusammen mit der Schweizerischen Statistischen Gefellschaft alle die zur Befampfung der Wohnungsnot gemachten Vorschläge von einer Expertenfommission prüfen lassen werde. Aus der von mehreren Rednern benütten Diskuffion fei hervorgehoben das Votum eines welschen Herrn, der darauf hinwies, baß ein Mangel an Kapital vorhanden sei, woran die Begebung einer Pfandbrief- oder Prämienanleihe eine Schranke finden würde. Es müffe vor allen Dingen die Spartätigkeit zumal der kleinen Leute angeregt werden. Der Redner empfiehlt die Emmiffion furzfriftiger Obligationen oder Anteilscheine, die in fleinen Teilbetragen allmählich einzuzahlen wären und deren Ertrag gleich nach der Zeichnung vorweg eskomptiert werden follte durch eine Mehrausgabe von Banknoten durch die Schweizerische Nationalbank. Für den Vorschlag, einen kleinen Teil der Metallreserve der Nationalbank zur Linderung der Wohnungsnot zu verwenden, setzte fich alt Nationalrat Sigg ein. Auch die Emmission eines Brämienanleihens fand einen Befürworter.

Renerungen auf dem Gebiete des foweizerischen Submissionswesens.

Von Nationalrat Dr. Th. Obinga.

Seit Jahrzehnten hat der schweizerische Gewerbeverband eine Sanierung des bis in die letten Jahre üblichen Berfahrens bei der Bergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten angestrebt. Seit die Berufsvereinigungen der gewerblichen Arbeitgeberschaft durch raftlofe Bemühungen und durch engen Zusammenschluß fich eine gewiffe Stoffraft erworben, in zielbewußter Arbeit sich durch Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern beftimmte Grundlagen geschaffen haben und anderseits auch bei ben Behörden der Gedanke fich durchzuringen beginnt, daß die bisherige Art der Offerten-Einholung und der



daran anschließenden Zuteilung der Lieferungen und Arbeiten ein Krebsübel am Körper unseres gewerblichen Mittelftandes bildet, das dringend der Beseitigung bedarf, hat die gemeinsame Arbeit eingesett feitens einer allerdings noch fleinen Zahl weitsichtiger Behörden und praktisch ausgebildeter erfahrener Vertreter der wichtig= ften gewerblichen Berufsgruppen, um die Durchführung des als modern und volkswirtschaftlich richtig erkannten Gedankens neuer Submissions = Methoden in die Wege zu leiten. Als ein Produkt dieser gemeinsamen Aussprachen der Behördenvertreter und leitender Kreise des Gewerbestandes, speziell der Baugewerbegruppe, liegt ein vom Geiste der Neuzeit getragener Entwurf des eidgenöffischen Bolkswirtschafts - Departements auf dem Kanzleitisch des Bundesrates, von dem wir wünschen,

daß er recht bald in Kraft trete.

Während bisher eine Submiffions . Verordnung nur für die eidgenöffische Baudirektion existierte, soll der Geltungs-Bereich der neuen Verordnung sämtliche Dienstzweige der Bundesverwaltung umfassen und alle Arbeiten und Lieferungen, die auf Grund eines öffentlichen oder beschränkten Wettbewerbes vergeben werden, einschließen. Die Dauer dieses Bundesrats Beschluffes, der einen Versuch der Bundesverwaltung, ben wiederholten Begehren des Gewerbeftandes auf eine den heutigen Zeitanforderungen entsprechende Submiffions-Regelung gerecht zu werden, darstellt, ift vorläufig auf zwei Jahre festgelegt. Innert dieser Frift soll sich zeigen, ob diese Neuordnung einerseits den Forderungen des Gewerbes nachkommen tann und anderseits auch die berechtigten Intereffen einer gefunden Staatsverwals tung nicht schädigt. Die Grundzüge der gangen Ver ordnung find in furzer Bufammenfaffung folgende: Goweit es fich um Banarbeiten handelt, ift in der Regel ein Wettbewerb zu eröffnen, wenn der Wert der betreffenden Arbeiten und Lieferungen bei Erd= und Maurerarbeiten auf mehr als 20,000 Fr., bei Zimmer und Schreinerarbeiten auf mehr als 10,000 Fr., bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als 5000 Fr. veranschlagt ift.

Eine der wichtigsten Neuerungen ift in Art. 2 der Berordnung enthalten. Derfelbe lautet: "2. Die Eingabefriften find fo zu bemeffen, daß genugende Beit für eine gründliche Berechnung geboten ift. Den Bewerbern und ber guftandigen Stelle bes betreffen den Berufsverbandes find die Angebot Formulare, fofern folche zur Verwendung tommen, im Doppel und die für die genaue Berechnung erforderlichen Unterlagen, gegen Erstattung der Rosten für eventuelle Bervielfältigungen, auszuhändigen, beziehungsweise zugäng lich zu machen. Die Berufsverbande follen ihre zuftan digen Stellen den Dienftzweigen des Bundes befannt

geben."

In diesem Artikel werden also die Berechnungs stellen der Berufsverbande zur Mitwirfung her angezogen und als bestimmender Fattor gemiffermaßen anerkannt. Die Heranziehung der Berufsverbande gut Berechnung bei den ausgeschriebenen Wettbewerben ift ein altes Postulat des Gewerbestandes. Bislang hat die eidgenöffische Baudireftion fich dagegen geftraubt, mit ben Berufsverbanden vor Buteilung ber Arbeiten über die Richtigkeit ber eingereichten Offerten ober über bie Möglichkeit, eine Arbeit überhaupt zu gewiffen eingereichten Preisen ausführen zu können zu verhandeln Der Schreiber diefer Beilen erinnert fich, vor wenigen Jahren bei Mitteilung von erledigten Gubmiffionen in der Anzeige der eidgenöffischen Baudirektion den ftered typen Sat dutende mal gelesen zu haben, daß die Arbeit dem Herrn X. zum billigsten Angebot übertragen worden sei. Db dessen Berechnungen richtig waren, ob

ste ihn sein Auskommen sinden ließen oder ob mit dem Ertrag eines neuen Arbeitsstäckes lediglich das von der vorhergehenden Arbeitsstieserung entstandene Loch ausgefüllt wurde, war manchmal gleichgiltig. Ob damit der solld rechnende Geschäftsmann geschädigt war, siel nicht in Betracht; ob durch solche Praktik die Bolkswohlfahrt nicht auch in Mitleidenschaft gezogen würde,

daran dachte man überhaupt nicht.

Daß heute in den Kreisen der leitenden Behörden, von deren Antragstellung so unendlich viel abhängt, auch die Exfenntnis anfängt sich Bahn zu brechen, daß es im Allgemeinintereffe liege, mit ben alten übelständen im Vergebungswesen aufzuräumen und neuen Gedanken Raum zu schaffen, ift erfreulich, wenn wir auch beifügen müffen, daß es dem einen und dem andern wohl etwas schwer werden mag, von seiner autoritären Art, alles zu verstehen und alles besser zu wissen, zu laffen und auch anderen bei den Berechnungen Mitwirtung zu gonnen. Aber sicher wird es nicht lange dauern, so wird der staatliche Arbeitvergeber wie auch das Un= ternehmertum mit der neuen Ordnung zufrieden fein. Unter einer Bedingung: bag bie Berechnungsftellen ber Berufsverbande sich bewußt bleiben, daß es auch in ihrer Aufgabe liegt, nicht einseitig die Interessen des Berufsstandes zu verfechten, sondern sich zur Aufgabe zu machen, bei allen Berechnungen und Gin= gaben dem Staate gegenüber nicht Herrscher, sondern Diener zu fein, nicht nur Fordernder, fondern auch Gebender.

Der weitere Vorgang bei der Vergebung öffentlicher Lieferungen und Arbeiten spiegelt sich in den folgenden Paragraphen, welche ohne weiteres in ihrem Verhältnis und in ihrem Aufbau auf das Prinzip der Berufsverbände leicht verständlich sind:

3. Die Bergebung erfolgt zu Preisen, die dem Auswand des Unternehmers an Material, Arbeit und Untosten, seinem Kisiko und einem angemessenen Berzbienst entsprechen. Der Behörde steht die Auswahl unter den Bewerbern frei. Die Bergebung hat zu ersolgen nach Maßgabe vorhandener Gewähr sür richtige Aussiührung oder früherer befriedigender Leistungen, sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und billiger Abwechslung. Die einheimischen Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots zu bevorzugen.

4. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit der Angebote im Sinne von Ziffer 3, Absat 1, kann die versgebende Behörde von den Bewerbern und Berufsvers bänden Preisberechnungen mit den nötigen Einzelangaben vor Eröffnung der Angebote entgegennehmen oder nach der Eröffnung der Angebote verlangen.

5. Die Berechnungen der Berufsverbände sollen, soweit sie der Behörde als den Umständen angemessen erscheinen, als Grundlage für die Vergebung in dem Sinne dienen, daß der Zuschlag in der Regel an einen oder an mehrere Bewerber erfolgen soll, die bei nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen nicht erheblich von der eingereichten Berechnung abweichen.

6. Zeigen sich in den Berechnungen erhebliche Untersschiede, so gibt die Behörde dem betreffenden Berband und den für die Bergebung sonst noch in Frage kommenden Bewerbern Gelegenheit zur nochmaligen Außerung. Ist die Antwort nicht vollständig befriedigend und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so lätzt die

Maschinenwerkzeuge für die Holzindustrie!

Die Anschaffung von Maschinenwerkzeugen ist Vertrauenssache. Mehr als je ist es notwendig, den Bedarf hierin bei durchaus fachkundigen Spez.-Firmen zu decken, die für reelle Bedienung Gewähr bieten. Wir liefern nur erstklassige Qualitätswerkzeuge, die wir auf Grund eigener

Erfahrungen empfehlen können.



Wir besorgen auch das Löten v. Bandsägeblättern, Richten und Neuzahnen von Kreissägeblättern, Schleifen von Hobelmessern. Kehlmesser machen wir nach Holzmuster oder Skizze,

Um Zuweisung von Anfragen und Aufträgen bitten

A.-G. OLMA Landquarter Maschinenfabrik, Olten

Verkaufsbureau Fischer & Süffert, Basel.

3955 c

Behörde die Berechnungen so rasch als tunlich durch zwei Sachverständige begutachten, von denen der eine von ihr selbst, der andere vom Berbande zu bezeichnen ist. Können sich die beiden Sachverständigen nicht auf ein übereinstimmendes Gutachten einigen, so ziehen sie einen dritten unabhängigen Fachmann als

Obmann zu.

7. Will die Behörde in der Submissions-Unterlage für Lieferungen Mindestpreise vorschreiben, so hat sie den Berechnungsstellen der beteiligten Berufsverbände rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf der Submissions-Unterlage zu äußern. Sind auf diese Weise zwischen der Behörde und den Verbänden Mindestpreise vereindart worden, so soll die Vergebung nicht unter diesen Preisansähen ersolgen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so soll nach den Bestimmungen der Bisser 6 versahren werden.

8. Die Sachverständigen sind von den Parteien, von denen sie bezeichnet werden, der Obmann von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu entschädigen. Soweit es ohne Nachteil für den Bund möglich ist, soll mit der Bergebung der Arbeit oder Lieferung zugewartet werden, bis das Gutachten der Sachverständigen vorliegt.

9. Die Behörde ist an das Gutachten nicht gesbunden. Hält sie Vergebung auf Grund des Gutachtens nicht sür angezeigt, so kann sie Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder die Arbeit in Regie aussühren. Dem Berufsverbande ist von einer solchen Entschließung Mitteilung zu machen.

10. Als Bertragsunterlagen gelten nach Wahl der vergebenden Behörde die allgemeinen und besondern Bestimmungen und die Maßvorschriften der betreffenden Berwaltung oder die Normalien des schweizerischen In-

genieur= und Architektenvereins.

11. Die vergebende Behörde ist berechtigt, nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die sich verpslichten, ihren Arbeitern und Angestellten nicht wegen der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation Nachteile zu verursachen; die ortsüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere betreffend Arbeitszeit und Arbeitslohn, einhalten; als üblich gelten vor allem die Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeitsverträgen zwischen bedeutenden Arbeiter- oder Angestellten- und Unternehmer-Organisationen vereindart wurden.

12. Die vergebende Behörde ift berechtigt, in besonsbern Fällen (z. B. für die Heimarbeit) bei der Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und anderer Arbeitsbedingungen zu stellen. Borbehalten bleiben die Festsetzungen von Gesamtarbeitsverträgen.

Dies der wesentliche Inhalt des geplanten Beschlusses, der noch der Genehmigung des Bundesrates bedarf. Es ist wohl kaum daran zu zweiseln, daß der Bundesrat, vielleicht mit kleinen Abanderungen, welche aber nicht den

Rern der Verordnung treffen, dem Beschluffe seine Santtion erteilt. Damit ift ein Ziel in Sicht, an deffen Erreichung lange Jahre gearbeitet worden ift, eine Ordnung, wenn auch erft versuchsweise, in die Wege geleitet, an die man in den Kreisen von Sandwerf und Gewerbe die größten Hoffnungen knupft, vor allem die Hoffnung, endlich einmal die Axt anlegen zu konnen gur Befeitigung bes größten Krebsschadens im Band: werter- und Gewerbestande, des schmutigen unlauteren Wettbewerbes. Aber auch ein Aufatmen wird durch das Gewerbe gehen: jest ist die Bahn frei für den Lonalen Wettbewerb des arbeitenden Meisters, für einen Arbeitswettfampf, ber feine Burgel haben foll in der befruchtenden gemeinsamen Arbeitsfraft des Staates und seiner Bürger. Und der Ausblick, daß durch das Lorgehen des Bundes auch der Weg der Submiffionsverbefferung in Ranton und Gemeinden nun geöffnet wird, foll den Willen der Unternehmer, die neuen Bahnen gangbar zu erhalten, ftählen. ("Zürichfee-Zeitung.")

Verschiedenes.

nist energialidizat

† Spenglermeister Jean Spalinger Bodemann in Zürich ftarb am 27. Oktober im Alter von 63 Jahren.

+ Schmiedmeister August Meyerhans in Pfyn (Thurgau) starb am 27. Oktober im Alter von 69 Jahren.

† Malermeister Theodor Furrer-Krauer in Thalwil ftarb am 26. Oktober im Alter von 67 Jahren.

† Modellichreiner Johann Steiner in Bruggen-St. Gallen ftarb am 28. Oftober im Alter von 77 Jahren.

7 Zimmermeister Theodor Schweizer Bury in Pratteln starb am 1. November im Alter von 54 Jahren.

† Schreinermeister Johann Frey-Tschopp in Birsfelden (Baselland) starb am 3. November im Alter von 61½ Jahren.

Förderung der Wohnbautätigkeit. Um 25. Oktober hat das Eidgenöfsische Finanzdepartement im Einversständnis mit der Nationalbank und der Oberpostdirektion beschlossen, einen Teil der bei der Eidgenöfsischen Finanzverwaltung in lausender Rechnung angelegten Gelder aus dem Postcheck- und Giroverkehr zur Förderung der Wohnbautätigkeit zur Verfügung zu stellen. Die Schweizerische Nationalbank, II. Departement, wurde beauftragt, den interessierten Kantonen eine Summe von zirka 30 Millionen Franken zur Verfügung zu halten, gegen 5½ prozentige Kassacheine auf drei und fünf Jahre von Kantonalbanken und staatlich garantierten Hyposthefarinstituten.

Über die Subventionierung der Wohnungsbauten im Kanton Zürich macht die kantonale Baudirektion folgendes bekannt: Da die dem Kanton Zürich zum Zweck der Subventionierung von Wohnungsbauten zur Verfügung stehenden Kredite verhältnismäßig gering

Johann Graber, Eisenkonstruktionswerkstätte, Winterthur, Wilflingerstr.

Spezialfabrik eiserner Formen für die Zementwaren-Industrie

Patentierte Zementrohrformen-Verschlüsse.

Spezialartikel: Formen für alle Betriebe.

Spezialmaschinen für Mauersteine, Hohlblöcke usw.

Eisen-Konstruktionen jeder Art.